



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

1. Der Umlegungsplan vom 28.11.2023 für das Umlegungsgebiet Nr. 457 in Köln-Elsdorf - in der Gemarkung Elsdorf, Flur 2, - zwischen der Straße ‚Mühlenweg‘, der südlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Elsdorf, Flur 2 Flurstück 566, der östlichen, der südlichen und der westlichen Grenze des Flurstücks 817, der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 566, der westlichen Grenzen der Flurstücke 567, 526 und 525, 824 und der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 823 und wieder in die Straße ‚Mühlenweg‘ - ist am 30.01.2024 unanfechtbar geworden.
2. Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 28.11.2023 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 467 Heinrich-Hoerle-Str. in Köln-Longerich in der Gemarkung Longerich, Flur 96:

1. U 467.1 und 2 – Heinrich-Hoerle-Str., Flurstücke 4021, 4562, 4564, 4566, betreffend Zuteilung von vier endvermessenene Einwurfsgrundstücken am 27.02.2024,

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 463 Frankfurter Str. in Köln-Höhenberg in der Gemarkung Merheim, Flur 16:

2. U 463.1 und 2 – Frankfurter Str., Flurstücke 658/186, 654/187, 944/186, betreffend Zuteilung von drei endvermessenene Einwurfsgrundstücken am 17.10.2023.

Gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

K ö l n, 08.03.2024

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell